

RS OGH 2005/10/6 2Ob85/05x, 3Ob231/11h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.2005

Norm

ABGB §909

KSchG §7

Rechtssatz

Diese Bestimmung ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Verbraucher zur Zahlung eines Reugeldes verpflichtet ist. Die Übermäßigkeit des Reugeldes hat der Verbraucher darzutun. Beachtlich ist dabei insbesondere die Relation zwischen zugesagter Summe einerseits und dem durch die Nichterfüllung des Vertrages dem Gläubiger wahrscheinlich drohenden oder entstandenen Schaden andererseits.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 85/05x

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 2 Ob 85/05x

- 3 Ob 231/11h

Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 231/11h

Auch; nur: Beachtlich ist dabei insbesondere die Relation zwischen zugesagter Summe einerseits und dem durch die Nichterfüllung des Vertrages dem Gläubiger wahrscheinlich drohenden oder entstandenen Schaden andererseits. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120185

Im RIS seit

05.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>